

## **Aktuelle Themen und Ausblick auf 2025**

### **1. Fristende für die Einreichung von Schlussabrechnungen**

Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen ist am 30. September 2024 endgültig ausgelaufen. Eine zusätzliche technische Nachfrist für begonnene Pakete oder Änderungen ist am 2. Dezember 2024 ausgelaufen. Darüber hinaus sind Einreichungen nur noch in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung auf Anfrage bei der IB.SH möglich.

Die Einreichungsquote liegt derzeit bei knapp 95 Prozent. Ab Ende Dezember wird die IB.SH mit Rückforderungsmaßnahmen für „Nichteinreicher“ beginnen.

### **2. Abruf der Schlussbescheide**

Die Monatshilfen und Überbrückungshilfen der Corona-Hilfsprogramme wurden im elektronischen Antragsverfahren beantragt und im Rahmen der Schlussabrechnung geprüft. Die Zustellung der Verwaltungsakte erfolgt ebenfalls elektronisch. Sobald die Schlussabrechnungen beschieden wurden, ist der Bescheid zeitnah über das Schlussabrechnungsportal abzurufen. An die im Antragsportal hinterlegte E-Mail-Adresse bekommen Sie taggleich eine Information zum Abruf des Bescheides. Bitte rufen Sie diese dann kurzfristig ab.

### **3. Verschlankung und Beschleunigung**

Die IB.SH hat sich auf Bundesebene für weitreichende Beschleunigungsmaßnahmen eingesetzt. So können voraussichtlich bis zu 70 Prozent aller eingereichten Schlussabrechnungen nunmehr beschleunigt geprüft werden. Die beschleunigte Prüfung fokussiert dabei auf gezielte Rückfragen, insbesondere zu auffälligen Sachverhalten (z.B. größere Nachzahlungen, Vorliegen einer Antragsberechtigung oder Ansatz von neuen Fixkostenpositionen) und führt nur in Einzelfällen zur Nachweisführung.

### **4. Vollständige und zügige Beantwortung von Rückfragen**

Um die Schlussabrechnungen für alle Beteiligten zu beschleunigen, helfen zielgerichtete sowie nachvollziehbare Antworten auf Rückfragen der IB.SH. So bitten wir Sie beispielsweise, die Hintergründe für größere Abweichungen zu den Erstantragszahlen zu erläutern. Zielführend ist auch eine vollständige Antwort mit Stellungnahmen und Kostenaufstellungen im ersten 21-Tage-Rückfragezyklus. Bitte übermitteln Sie Einzelnachweise nur dann, wenn Sie ausdrücklich angefordert wurden. Um 2025 die von allen Seiten gewünschten Bearbeitungsfortschritte zu erreichen, behalten wir uns vor, bereits nach unvollständiger Beantwortung der ersten Rückfrage nach Aktenlage zu entscheiden.

### **5. Ihr Feedback**

Wir wissen, dass die Schlussabrechnungsbearbeitung für Sie sehr arbeitsintensiv ist. Wenn unsere Rückfragen für Sie nicht nachvollziehbar sind, bitten wir Sie um ein konstruktives Feedback. Das gilt auch für unsere Bearbeitungsprozesse im Allgemeinen. Wir sind immer daran interessiert, unsere Bearbeitungsprozesse zu optimieren und noch besser zu werden.

## 6. Wiederkehrende Fragestellungen zur Schlussabrechnung

- **Technische Probleme**

Wenden Sie sich in diesem Fall an den Service Desk für prüfende Dritte:

- Tel: +49 30 – 530 199 322 oder
- über das Kontaktformular <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Meta/Kontakt/kontakt.html>

Die IB.SH kann keine technischen Probleme lösen, die das Fachverfahren betreffen. Dieses Verfahren wird durch den Bund betrieben.

- **Änderungswünsche nach Einreichung der Schlussabrechnung**

Reichen Sie Änderungswünsche bitte ausschließlich über die Funktion im Schlussabrechnungsportal ein.

Dabei hilft Kapitel 5 *Übersichten, Duplizieren und nachträgliche Bearbeitungen*, insbesondere 5.6 *Änderungswunsch*, im *Leitfaden für prüfende Dritte für die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen I-IV (...)*

- [https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Publikationen/leitfaden-schlussabrechnung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=20https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Publikationen/leitfaden-schlussabrechnung.pdf?\\_blob=publicationFile&v=20](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Publikationen/leitfaden-schlussabrechnung.pdf?_blob=publicationFile&v=20https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/Content/Publikationen/leitfaden-schlussabrechnung.pdf?_blob=publicationFile&v=20)

Bitte geben Sie bei der Übermittlung Ihrer Anfragen die Schlussabrechnungs-Paketnummer (z.B. SAR1-12345) oder Erstantragsnummer (z.B. UBH2R-12345) mit an. Zudem vermeiden Sie weitere Rückfragen, indem Sie über die E-Mail-Adresse kommunizieren, die Sie im Fachverfahren hinterlegt haben.

- **Allgemeine Anfragen**

Gern stehen wir Ihnen für allgemeine Anfragen zur Verfügung. Senden Sie uns diese bitte ausschließlich per E-Mail an:

- [ueberbrueckungshilfe@ib-sh.de](mailto:ueberbrueckungshilfe@ib-sh.de)

## 7. Stundungs- und Ratenzahlungsanträge

Für eine Stundung oder Ratenzahlung ist erforderlich, dass die Kundin / der Kunde, für die / für den Sie ursprünglich den Antrag gestellt haben, das entsprechende Antragsformular ausfüllt und persönlich unterschreibt. Das Formular ist postalisch und Original einzureichen. Das Antragsformular finden Sie hier:

[https://www.ib-sh.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/stabilisierungsfoerderung/stundungsantrag\\_neustart\\_und\\_ueberbrueckungshilfe\\_01.pdf](https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/stabilisierungsfoerderung/stundungsantrag_neustart_und_ueberbrueckungshilfe_01.pdf)